



Niederschrift

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum
vom 7. Juni 2018
in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 bis 7, 59269 Beckum

Hinweis:

Die Niederschrift ist im Bürgerinformationssystem auf den öffentlichen Teil beschränkt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 19. April 2018
– öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Schöffenwahl 2018 – Vorschlagsliste für die Strafkammern des Landgerichts Münster und die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Münster für die Amtszeit 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023
Vorlage: 2018/0090 Entscheidung
5. Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH
Vorlage: 2018/0100 Entscheidung
6. Entsendung von Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH
Vorlage: 2018/0098 Entscheidung
7. Erteilung einer allgemeinen Dienstreisegenehmigung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sonstige Ausschussmitglieder
Vorlage: 2018/0087 Entscheidung
8. Neufassung der Zuwendungsrichtlinien
Vorlage: 2018/0089 Entscheidung
9. 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße"
– Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken (Abwägungsbeschluss)
– Satzungsbeschluss
Vorlage: 2018/0094 Entscheidung
 - 9.1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
 - 9.2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch
 - 9.3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch
10. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nummer 71 "An der Martinskirche"
– Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch
Vorlage: 2018/0114 Entscheidung
 - 10.1. Anregung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
 - 10.2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch
 - 10.2.1. Anregung des Kreises Warendorf
 - 10.3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch

11. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nummer N 68 "Im Vinkendahl"
– Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch
Vorlage: 2018/0115 Entscheidung
 - 11.1. Anregung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
 - 11.2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch
 - 11.2.1. Anregung des Kreises Warendorf
 - 11.3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch
12. 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer N 41 "Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße"
– Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch
Vorlage: 2018/0116 Entscheidung
 - 12.1. Anregung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
 - 12.2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch
 - 12.2.1. Anregung des LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster
 - 12.2.2. Anregung des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen
 - 12.2.3. Anregung der Deutschen Telekom Technik GmbH Niederlassung West
 - 12.2.4. Anregung des Kreises Warendorf
 - 12.2.5. Anregung der Handwerkskammer Münster
 - 12.3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch
13. Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Vorlage: 2018/0117 Entscheidung
14. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 19. April 2018
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anfragen von Ratsmitgliedern

Anwesenheitsliste

Anwesend:

Vorsitz

Herr Dr. Karl-Uwe Strothmann

CDU-Fraktion

Frau Kathrin Averdung

Herr Dieter Beelmann

Frau Theresia Gerwing

Herr Peter Goriss

Herr Rudolf Goriss

Frau Dagmar Halbach-Thien

Herr Markus Höner

Herr Andreas Kühnel

Frau Sandra Maier

Herr Udo Müller

Herr Christoph Pundt

Herr Lothar Stumpfenhorst

Herr Matthias Wanger

SPD-Fraktion

Herr Felix Brinkmann

Herr Günter Bürsmeier

Herr Dr. Rudolf Grothues

Frau Birgit Harrendorf-Vorländer

Frau Sigrid Himmel

Herr Karsten Koch

Herr Hubert Kottmann

Frau Mirsel Öztürk

Frau Alexandra Poppenborg

Herr Erwin Sadlau

Frau Maria Sudbrock

Herr Gilbert Wamba

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herr Kai Braunert

Frau Karin Burtzlaff

Frau Monika Gerber

FWG-Fraktion

Frau Edith Ludwig

Herr Gregor Stöppel

FDP-Fraktion

Herr Andreas Michael Ortner

Herr Karl-Heinz Przybylak

Verwaltung

Frau Barbara Urch-Sengen

Herr Thomas Wulf

Herr Stefan Wilmes

Nicht anwesend:

CDU-Fraktion

Herr Josef Schumacher

SPD-Fraktion

Herr Rainer Ottenlips

Herr Peter Tripmaker

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Frau Angelika Grüttner-Lütke

FWG-Fraktion

Herr Wolfgang Scholz

FDP-Fraktion

Herr Timo Przybylak

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 17:25 Uhr

Protokoll

Bürgermeister Dr. Strothmann eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Ein Einwohner berichtet, dass sein Kind die Eichendorffschule besuche. Er möchte nun die Gründe für die geplante Schließung der Schule erfahren. Bürgermeister Dr. Strothmann erklärt, dass die Eichendorffschule nicht geschlossen werde, sondern sie zusammen mit der Paul-Gerhardt-Schule am Standort der ehemaligen Kettelerschule zu einer neuen Schule zusammengelegt werden soll. Er lädt den Einwohner zum Besuch der anstehenden Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 20. Juni 2018 um 17:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule ein. Dort werde das Thema intensiv beraten.

2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 19. April 2018 – öffentlicher Teil –

Einwendungen werden nicht erhoben.

3. Bericht des Bürgermeisters

Situation der Flüchtlinge in Beckum

Im Jahr 2018 wurden der Stadt Beckum bis dato 9 Flüchtlinge zugewiesen.

Die Aufnahmequote der Stadt Beckum nach dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) beträgt aktuell 95,28 Prozent. Insoweit hat die Stadt Beckum das Soll derzeit mit 10 Personen unterschritten und könnte in den nächsten Wochen wieder mit Zuweisungen rechnen (Stand 3. Juni 2018).

Die Quote zur Wohnsitzauflage nach dem Integrationsgesetz beträgt für die Stadt Beckum aktuell 103,66 Prozent und bedeutet, dass in dieser Hinsicht bereits 13 Menschen über Soll in Beckum aufgenommen wurden (Stand 3. Juni 2018).

Per E-Mail vom 29. Mai 2018 teilte die Bezirksregierung Arnsberg den Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit, dass die Zuweisungspraxis ab dem 1. Juni 2018 geändert wird. Die bis dato geltende Regelung, dass nur nach vorheriger Zielvereinbarung Flüchtlinge aufzunehmen sind, wird mit dieser Woche wieder von der personenscharfen Mitteilung über die zuzuweisenden Personen abgelöst. Der Vorlauf bis zur Zuweisung wird von 5 auf 10 Tage erweitert. So soll eine kommunalfreundliche und gerechte Verteilung der Asylsuchenden erfolgen.

Die Anzahl der Flüchtlinge mit Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beträgt derzeit 208 Personen. Tatsächlich im Bezug stehen 168 Personen. Die übrigen 40 stellen ihren Lebensunterhalt aktuell selbst sicher.

Von den 168 im Leistungsbezug stehenden Zugewanderten sind 128 nach dem FlüAG abrechenbar. 40 Personen sind bis auf weiteres im Bundesgebiet geduldet und nicht abrechnungsfähig.

In der überwiegenden Anzahl (125 Personen) sind die Zugewanderten in den unterschiedlichsten Maßnahmen, wie Sprachkursen, Praktika, Teilzeitarbeitsverhältnissen oder auch in Ausbildung oder in kommunalen Arbeitsgelegenheiten beschäftigt. 77 Personen sind aufgrund des Alters (Kinder und Jugendliche) oder aufgrund ihrer Erziehungstätigkeit in keiner der angesprochenen Maßnahmen. 6 Menschen erhalten gekürzte oder keine Leistungen, da sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

Die Unterbringungssituation der Zugewanderten in Beckum ist weiterhin entspannt. Es gibt derzeit genügend freien Wohnraum um eventuell neue Zuweisungen adäquat unterbringen zu können.

In den 5 Übergangsheimen sind Menschen ohne zu erwartendes Bleiberecht wohnhaft. 91 Menschen hier und weitere 30 in den städtischen Häusern, am Münsterweg und der Vellerner Straße haben dort ihre Bleibe. In der Rolandschule leben aktuell immer noch 33 Männer mit den unterschiedlichsten Nationalitäten.

Die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge beträgt derzeit 13 bei einer aktuellen Quote von 24 Personen. Sie zählen nicht zu den Personen im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Von den 13 Personen sind 12 männlich und eine Person weiblich. Das Alter dieser jungen Menschen liegt derzeit bei 16 bis 19 Jahren (16 Jahre = 4 Personen, 17 Jahre = 5 Personen, 18 Jahre = 2 Personen, 19 Jahre = 2 Personen). Dabei sind 3 Personen Afghanen, 2 Personen jeweils aus Somalia, Guinea und Marokko sowie jeweils 1 Person aus Ägypten, Ghana, Eritrea und Syrien. 9 dieser Zugewiesenen befinden sich aktuell in schulischer und 4 in beruflicher Ausbildung. Aller Voraussicht nach wird bis zur Beendigung einer beruflichen Perspektive und der damit einhergehenden Verselbständigung dieser jungen Menschen weiterhin Jugendhilfe gewährt. Solange die Voraussetzungen zur Gewährung von Maßnahmen der Jugendhilfe gegeben sind, werden die Leistungen auch vom Landschaftsverband in vollem Umfang erstattet.

4. Schöffenwahl 2018 – Vorschlagsliste für die Strafkammern des Landgerichts Münster und die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Münster für die Amtszeit 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023

Vorlage: 2018/0090 Entscheidung

Frau Urch-Sengen führt zur Vorlage aus.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Vorschlagsliste wird dem Präsidenten des Landgerichts Münster für die Bestimmung der Haupt- und Hilfsschöffeninnen und -schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Münster und die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Münster vorgeschlagen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehenden Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

5. Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH

Vorlage: 2018/0100 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Verschmelzungsvertrages vom 26. März 2018 zwischen der Regionalverkehr Münsterland GmbH als aufnehmender und der RVM-Verkehrsdienst GmbH als übertragender Gesellschaft wird zugestimmt.
2. Auf die Einhaltung der Vorschriften des § 47 Umwandlungsgesetz wird hinsichtlich des Verschmelzungsberichtes verzichtet. Ein Verschmelzungsbericht ist zudem nicht zu erstellen.
3. Eine Verschmelzungsprüfung gemäß § 48 Umwandlungsgesetz wird nicht verlangt.
4. Auf die Einhaltung der Vorschriften des § 49 Absatz 2 Umwandlungsgesetz wird verzichtet. Eine Auslage der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten 3 Geschäftsjahre zur Einsicht ist entbehrlich.
5. Auf eine Klage gegen die Wirksamkeit der Verschmelzung der Regionalverkehr Münsterland GmbH als aufnehmender und der RVM-Verkehrsdienst GmbH als übertragender Gesellschaft wird seitens der Stadt Beckum als Gesellschafterin der Regionalverkehr Münsterland GmbH verzichtet.
6. Der Geschäftsführer der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der RVM-Verkehrsdienst GmbH wird angewiesen, den Verschmelzungsvertrag erst nach Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen aufgrund von Beschlüssen in den Kreistagen und Räten der Gesellschafter sowie des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gemäß § 115 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen notariell abzuschließen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Anweisung an den Geschäftsführer im Innenverhältnis der Gesellschaft, deren Einhaltung keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der erteilten Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages ist und deren Einhaltung den beteiligten Rechtsträgern und dem Handelsregister gegenüber nicht nachzuweisen ist.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

6. Entsendung von Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH
Vorlage: 2018/0098 Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung

1. Aus der als Anlage 1 beigefügten Vorschlagsliste der Beschäftigten der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH werden die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter zu Ziffer 4 Nummer 1 bis 6 in den Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH bestellt.
2. Für den Fall des Ausscheidens einer bestellten Arbeitnehmervertreterin beziehungsweise eines bestellten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH bestellt der Rat bereits jetzt aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolge die Arbeitnehmervertreterinnen beziehungsweise Arbeitnehmervertreter zu Ziffer 4 Nummer 7 bis 14 in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen für das jeweilige Unternehmen, dem das ausgeschiedene Mitglied angehört hat.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

7. Erteilung einer allgemeinen Dienstreisegenehmigung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sonstige Ausschussmitglieder
Vorlage: 2018/0087 Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung

Die Dienstreisen von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Ausschussmitgliedern im In- und Ausland gelten als genehmigt im Sinne des § 6 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz).

Die Genehmigung bezieht sich auf Dienstreisen im Rahmen von Repräsentationsaufgaben, zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien sowohl gesellschaftsrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur, zur Wahrnehmung von Aufgaben der Städtepartnerschaften und zur Durchführung auswärtiger Klausurtagungen.

Zur Durchführung der Dienstreisen gilt grundsätzlich die Nutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln unter Gewährung von Fahrkostenerstattung nach § 5 Landesreisekostengesetz und in Ausnahmefällen auch des privaten Pkw unter Gewährung von Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 1 Landesreisekostengesetz als genehmigt.

Gleichzeitig wird die durch den Rat der Stadt Beckum am 12. November 2009 ausgesprochene generelle Dienstreisegenehmigung für Ratsmitglieder und sachkundige Bürgerinnen und Bürger aufgehoben (Vorlage 2009/0173).

Kosten/Folgekosten

Durch den Beschluss entstehen keine Mehrkosten. Vielmehr verringert sich der bürokratische Aufwand im Vorfeld der genannten Dienstreisen, weil keine individuellen Vorlagen für einzelne Reisen erstellt werden müssen.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

8. Neufassung der Zuwendungsrichtlinien

Vorlage: 2018/0089 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören (Zuwendungsrichtlinien) werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

9. **5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße"**
– **Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken**
 (Abwägungsbeschluss)
– **Satzungsbeschluss**
Vorlage: 2018/0094 Entscheidung

9.1. **Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung

Es wird festgestellt, dass keine Anregungen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch eingegangen sind.

Kosten/Folgekosten

Es wurde eine Planungskostenvereinbarung mit der Antragstellerin abgeschlossen (siehe dazu auch Vorlage 2018/0011 „Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungskosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“). Darüber hinaus entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt durch die Bauleitplanung sind im Rahmen der Vorlage 2018/0011 „Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungskosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 67 „Vellerner Straße“ dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

9.2. **Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung

Es wird festgestellt, dass keine Anregungen von beteiligten Behörden und Trägerinnen und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch eingegangen sind.

Kosten/Folgekosten

Es wurde eine Planungskostenvereinbarung mit der Antragstellerin abgeschlossen (siehe dazu auch Vorlage 2018/0011 „Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungskosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“). Darüber hinaus entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt durch die Bauleitplanung sind im Rahmen der Vorlage 2018/0011 „Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungskosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 67 „Vellerner Straße“ dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

9.3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“ wird beschlossen.

Die Begründung wird beschlossen.

Mit der Bebauungsplanänderung soll eine Einzel- und Doppelhausbebauung auf allen Baufeldern planungsrechtlich zulässig und die maximal zulässige Gebäudehöhe um 0,50 Meter angehoben werden. Das Maß der baulichen Nutzung in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten soll damit an marktgängige Gebäudetypologien angepasst werden.

Das Bebauungsplanverfahren wurde gemäß § 13 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, dem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch, der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen. § 4c Baugesetzbuch (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Kosten/Folgekosten

Es wurde eine Planungskostenvereinbarung mit der Antragstellerin abgeschlossen (siehe dazu auch Vorlage 2018/0011 „Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungskosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 „Vellerner Straße“). Darüber hinaus entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt durch die Bauleitplanung sind im Rahmen der Vorlage 2018/0011 „Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungskosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 67 „Vellerner Straße“ dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

10. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nummer 71 "An der Martinskirche"
– Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2
Baugesetzbuch und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch
Vorlage: 2018/0114 Entscheidung

10.1. Anregung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Es wird festgestellt, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch eingegangen sind.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Mit der Antragstellerin ist ein Kostenübernahmevertrag – städtebaulicher Vertrag – zur Durchführung des Planverfahrens geschlossen worden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

10.2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

10.2.1. Anregung des Kreises Warendorf

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

(Schreiben vom 26. April 2018, siehe Anlage zur Vorlage)

Die Hinweise bezüglich der nach Unterlagen des Kreises Warendorf nicht vorhandenen Altablagerungen, Altstandorten und schädlichen Bodenveränderungen im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte um eine Bestätigung in der Planbegründung, dass dies auch dem Kenntnisstand der Stadt Beckum entspricht, wird entsprochen und die Planbegründung in Kapitel 8 (Umweltbelange) entsprechend ergänzt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Mit der Antragstellerin ist ein Kostenübernahmevertrag – städtebaulicher Vertrag – zur Durchführung des Planverfahrens geschlossen worden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

10.3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nummer 71 „An der Martinskirche“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Mit der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nummer 71 „An der Martinskirche“ sollen die überbaubaren Grundstücksflächen der Wohnbebauung nach Osten und Süden erweitert werden, um marktgerechte Balkone errichten zu können.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, einem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch und von Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. § 4c Baugesetzbuch („Überwachung“ der Umweltauswirkungen) wird nicht angewandt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 71 „An der Martinskirche“ befindet sich östlich der Hammer Straße und des Mühlenweges an der profanierten Martinskirche. Er umfasst die Grundstücke Flur 36, Flurstücke 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045 und 1047 in der Gemarkung Beckum.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Mit der Antragstellerin ist ein Kostenübernahmevertrag – städtebaulicher Vertrag – zur Durchführung des Planverfahrens geschlossen worden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

11. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nummer N 68 "Im Vinkendahl" – Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch Vorlage: 2018/0115 Entscheidung

11.1. Anregung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Es wird festgestellt, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch eingegangen sind.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Mit dem Antragsteller ist ein Kostenübernahmevertrag zur Durchführung des Planverfahrens geschlossen worden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

11.2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

11.2.1. Anregung des Kreises Warendorf

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

(Schreiben vom 26. April 2018, siehe Anlage zur Vorlage)

Die Hinweise bezüglich der nach Unterlagen des Kreises Warendorf nicht vorhandenen Altablagerungen, Altstandorten und schädlichen Bodenveränderungen im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Planentwurf macht in Kapitel 9.4 bereits folgende Angabe: „Der Stadt Beckum liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen begründen.“ Der Satz wird wie folgt angepasst: „Weder dem Kreis Warendorf noch der Stadt Beckum liegen Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen begründen.“

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Mit dem Antragsteller ist ein Kostenübernahmevertrag zur Durchführung des Planverfahrens geschlossen worden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

11.3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nummer N 68 „Im Vinkendahl“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Mit der Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 68 „Im Vinkendahl“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines den umliegenden baulichen Bestand in Art und Maß der baulichen Nutzung sinnvoll ergänzenden Einfamilienwohnhauses geschaffen werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, einem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch und von Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. § 4c Baugesetzbuch („Überwachung“ der Umweltauswirkungen) wird nicht angewandt.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 68 „Im Vinkendahl“ umfasst vollumfänglich die Flurstücke 104, 105, 375 und 376, jeweils in der Flur 311 in der Gemarkung Beckum.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Mit dem Antragsteller ist ein Kostenübernahmevertrag zur Durchführung des Planverfahrens geschlossen worden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

- 12. 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer N 41 "Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße"**
– Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch
Vorlage: 2018/0116 Entscheidung

12.1. Anregung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Es wird festgestellt, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch eingegangen sind.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Mit der Antragstellerin ist ein Kostenübernahmevertrag zur Durchführung des Planverfahrens geschlossen worden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

12.2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

12.2.1. Anregung des LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

(Schreiben vom 27. März 2018, siehe Anlage 1 zur Vorlage)

Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte zur Ergänzung des bereits vorhandenen Hinweises durch die aufgezeigten Punkte wird gefolgt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Mit der Antragstellerin ist ein Kostenübernahmevertrag zur Durchführung des Planverfahrens geschlossen worden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

12.2.2. Anregung des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

(Schreiben vom 12. April 2018, siehe Anlage 2 zur Vorlage)

Die vorgetragenen Hinweise zur Ingenieurgeologie, zum Mutterboden und zur Niederschlagsversickerung werden zur Kenntnis genommen. Bereits zum Aufstellungsverfahren erfolgte eine Baugrunduntersuchung, die unter anderem im Ergebnis feststellt, dass eine (ortsnahe) Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist. Der Hinweis zum Mutterboden wird in der Begründung im Kapitel 7.3 ergänzt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Mit der Antragstellerin ist ein Kostenübernahmevertrag zur Durchführung des Planverfahrens geschlossen worden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

12.2.3. Anregung der Deutschen Telekom Technik GmbH Niederlassung West

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

(Schreiben vom 23. April 2018, siehe Anlage 3 zur Vorlage)

Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan im Stadtzentrum Neubeckums handelt, können zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Angaben zur Anzahl der geplanten Gebäude und der Wohneinheiten gemacht werden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Mit der Antragstellerin ist ein Kostenübernahmevertrag zur Durchführung des Planverfahrens geschlossen worden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

12.2.4. Anregung des Kreises Warendorf

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

(Schreiben vom 26. April 2018, siehe Anlage 4 zur Vorlage)

Die Hinweise bezüglich der nach Unterlagen des Kreises Warendorf nicht vorhandenen Altablagerungen, Altstandorte und schädlichen Bodenveränderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Planentwurf enthält bereits im Kapitel 7.2 Aussagen zu dem Thema. Das Kapitel wird dennoch um den Satz „Weder dem Kreis Warendorf noch der Stadt Beckum liegen Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen begründen.“ ergänzt.

Den redaktionellen Empfehlungen des Gesundheitsamtes wird zur Verdeutlichung des Sachverhaltes gefolgt. Wesentliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht, da der Punkt bereits im Rahmen der Begründung in Kapitel 7.1 aufgezeigt wurde. Ein Hinweis auf die Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte im Bestand wird auf dem Plan ergänzt und zusätzlich aufgenommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Mit der Antragstellerin ist ein Kostenübernahmevertrag zur Durchführung des Planverfahrens geschlossen worden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

12.2.5. Anregung der Handwerkskammer Münster

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

(Schreiben vom 27. April 2018, siehe Anlage 5 zur Vorlage)

Das Plangebiet befindet sich östlich des Stadtteilzentrums von Neubeckum und wird zu Wohnzwecken einerseits und vor allem zu kirchlichen/sozialen Zwecken andererseits genutzt. Im (direkten) Umfeld sind die St.-Joseph-Kirche, die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule sowie die Kindertagesstätte St. Joseph vorhanden. Ebenso ist zukünftig ein Neubau der Kindertagesstätte sowie ein Seniorenwohnheim beabsichtigt. Derzeit und auch zukünftig ist somit kein Handwerk vorhanden, das durch die Festsetzungen berührt sein könnte.

Darüber hinaus sollen sich Einzelhandelsnutzungen, entsprechend des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Beckum, eher zum westlich angrenzenden zentralen Versorgungsbereich orientieren. Ebenso hat die Sicherung und Stärkung des Stadtteilzentrums Neubeckum im Rahmen der weiteren Einzelhandelsentwicklung oberste Priorität. Aus den zuvor genannten Gründen wird der Anregung nicht gefolgt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Mit der Antragstellerin ist ein Kostenübernahmevertrag zur Durchführung des Planverfahrens geschlossen worden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

12.3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ soll die bisher festgesetzte Gemeinbedarfsfläche geändert werden, um eine Nachverdichtung im östlich vom Zentrum gelegenen Bereich zu ermöglichen.

Die Änderung wird gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, einem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch und von Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. § 4c Baugesetzbuch („Überwachung“ der Umweltauswirkungen) wird nicht angewandt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Mit der Antragstellerin ist ein Kostenübernahmevertrag zur Durchführung des Planverfahrens geschlossen worden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

**13. Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Vorlage: 2018/0117 Entscheidung**

**Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung**

Die als Anlagen beigefügten Anregungen werden gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben zur Erledigung übertragen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0

14. Anfragen von Ratsmitgliedern

Herr Kühnel berichtet, dass er Gerüchte gehört habe, wonach für den Kiosk im Aktivpark Phönix ein neuer Pächter gefunden worden sei. Bürgermeister Dr. Strothmann erklärt, dass er hierzu gerade eben erst eine E-Mail bekommen habe und es wohl ganz danach aussehe, dass die Gerüchte stimmen.

Für die Richtigkeit:

Beckum, den 11. Juni 2018

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz

Beckum, den 11. Juni 2018

gezeichnet
Stefan Wilmes
Schriftführung